

Leitfaden zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Agentur

MAI 2011

VORBEMERKUNG	2
1 Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens	4
1.1 Vorbereitung.....	4
1.2 Eröffnung des Verfahrens und Bestellung der Gutachter.....	5
1.3 Begutachtung	7
1.4 Antragsbegründung.....	8
1.5 Vorbereitung der Gutachter	12
1.6 Begehung.....	13
2 Bewertung	16
3 Entscheidung des Akkreditierungsrates	18
4 Abschluss des Verfahrens	20
4.1 Vertragsschluss.....	20
4.2 Feststellung der Erfüllung der Auflagen.....	21
4.3 Qualitätssicherung.....	22
5 Beschwerdekommision	23
6 Kosten	23
7 ENQA-Mitgliedschaft und Eintragung in EQAR	24
ANHANG	24

Vorbemerkung

Das Akkreditierungssystem in Deutschland ist gekennzeichnet durch dezentrale Agenturen, die die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durchführen, und dem Akkreditierungsrat, welcher als zentrale Akkreditierungseinrichtung die Agenturen in einem gesonderten Verfahren zulässt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des *Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat der Akkreditierungsrat den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Er verleiht damit zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates zu akkreditieren. Die Entscheidung und das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage der *Regeln für die Akkreditierung von Agenturen*¹ und berücksichtigen die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Regeln und Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation (ECA)* vom Dezember 2004 und die *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE)* vom April 2005.

Ziel der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen ist es sicherzustellen, dass die Agenturen die Anforderungen des Akkreditierungsrates erfüllen und die Vorgaben und Beschlüsse des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen korrekt und konsistent anwenden.

Die (Re-)Akkreditierung folgt einem festgelegten und klar strukturierten Verfahren, das sich im Wesentlichen in folgende fünf Abschnitte untergliedert:

1. Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens
2. Begehung
3. Bewertung
4. Entscheidung
5. Abschluss des Verfahrens

Jeder Abschnitt des Verfahrens erfolgt unter Berücksichtigung der *Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*. Das Verfahren mündet entweder in die

¹ siehe dazu *Regeln für die Akkreditierung von Agenturen*. Drs. AR 86/2010. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Akkreditierung der betreffenden Agentur, die Akkreditierung mit Auflagen oder die Versagung der Akkreditierung.

Auf Wunsch der Agentur führt der Akkreditierungsrat zusätzlich zur Akkreditierung der Agentur eine Begutachtung auf der Grundlage der ESG durch. Zweck dieser Begutachtung ist es festzustellen, ob die Agentur mit den Teilen 2 und 3 der ESG übereinstimmt und damit die Mitgliedskriterien von ENQA erfüllt. Diese Begutachtung entspricht im Wesentlichen dem Typ B der Begutachtungen der *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the European Higher Education Area*.² Die Begutachtung dient als Grundlage für die Entscheidung der ENQA über die Mitgliedschaft der Agentur und wird ebenso für die Entscheidung des EQAR herangezogen, die Agentur in das Register aufzunehmen. In beiden Fällen ist es ratsam, vorab mit ENQA bzw. EQAR Kontakt aufzunehmen.

Zweck des hier zur Verfügung gestellten Leitfadens ist es, umfassend über das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu informieren. Der Leitfaden stellt die wesentlichen Verfahrensschritte zusammen und erläutert die einzelnen Handlungsabläufe, die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens zu erwarten sind. Er gibt Auskunft zum Zeitverlauf, beschreibt wichtige Verfahrensschritte und erläutert dabei jeweils die Verantwortlichkeiten und zu ergreifenden Maßnahmen der antragstellenden Agentur und des Akkreditierungsrates.

² siehe dazu *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the European Higher Education Area* as from 26. October 2009.

1 Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens

1.1 Vorbereitung

REGELN...1.1:

„DER AKKREDITIERUNGSRAT INFORMIERT DIE ANTRAGSTELLENDEN AGENTUR ÜBER WESENTLICHE INHALTE, VERFAHRENSCHRITTE UND KRITERIEN. ER GEWÄHRLEISTET EINE VOLLSTÄNDIGE LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND LEGT DIE GEBÜHREN FEST.“

Im Rahmen der Vorbereitung eines Akkreditierungsverfahrens informiert die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates die antragstellende Agentur ausführlich über sämtliche Aspekte des Verfahrens. Dazu gehören vor allem die Beurteilungskriterien, die verbindlichen Verfahrensregeln, der konkrete Verfahrensablauf, die zeitliche Planung und die entstehenden Kosten. Auf Wunsch der Agentur informiert die Geschäftsstelle ebenfalls über das Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung mit den ESG und der Erfüllung der Mitgliedskriterien von ENQA.³

Für interessierte Agenturen ist es daher empfehlenswert, möglichst frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates aufzunehmen, um eine vorläufige Planung der zeitlichen Abläufe des Verfahrens vorzunehmen. Agenturen, die die Reakkreditierung anstreben, sollten ihren Antrag spätestens neun Monate vor Ablauf der Akkreditierung stellen, um das Verfahren vor Ablauf der Akkreditierungsfrist abschließen zu können.

Beantragt die Agentur die Reakkreditierung, legt sie zudem einen Erfahrungsbericht über ihre Tätigkeit während der auslaufenden Akkreditierungsfrist⁴ vor. In diesem Fall wird auch vom Vorstand des Akkreditierungsrates ein Bericht verfasst, der systematisch Informationen zur Beurteilung der Arbeit der Agentur umfasst sowie die Ergebnisse aus der Überprüfung der Akkreditierungsverfahren der Agentur seit der letzten Akkreditierung berücksichtigt. Beide Berichte über die Tätigkeit der Agentur während des zurückliegenden Akkreditierungszeitraums dienen als eine wichtige Informationsquelle, die insbesondere Hinweise darüber enthält, ob die von der Agentur getroffenen Vorkehrungen wie Verfahrensregeln etc. in der Praxis auch Anwendung finden.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- bekundet formlos ihr Interesse an der Zulassung zur Programm- und/oder Systemakkreditierung und

³ siehe dazu *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the European Higher Education Area* as from 29 September 2009.

⁴ Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 *Akkreditierungs-Stiftungsgesetz (ASG)* i.d.F.v. 17.04.2009.

- reicht bei einer erstmaligen Akkreditierung aussagekräftige Unterlagen (Kurzinformation über die Agentur, ihre Struktur und Tätigkeit) ein,
- reicht bei einer Reakkreditierung einen Erfahrungsbericht über ihre Tätigkeit während der auslaufenden Akkreditierungsfrist ein.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- informiert die Agentur über die Beurteilungskriterien und den Ablauf des Verfahrens, vor allem über die von der Agentur zu ergreifenden Maßnahmen und die von ihr zur Verfügung zu stellenden Dokumente,
- klärt, ob im Zuge des Verfahrens auch die Einhaltung der *European Standards and Guidelines* (ESG) geprüft werden soll,
- kalkuliert die Kosten des Verfahrens und teilt der Agentur die zu erwartenden Gebühren mit,
- stellt auf Grundlage des eingereichten Kurzberichtes und in Abstimmung mit dem Vorstand fest, ob offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Akkreditierung besteht, da grundlegende, z.B. rechtliche Vorgaben nicht erfüllt sind, und teilt dies ggf. der Agentur mit,
- bereitet im Falle einer Reakkreditierung den Erfahrungsbericht des Vorstandes über die Beurteilung der Arbeit der Agentur seit der letzten Akkreditierung vor,
- stimmt den Zeitplan des Verfahrens mit der Agentur ab.

1.2 Eröffnung des Verfahrens und Bestellung der Gutachter

REGELN...1.3:

„DER AKKREDITIERUNGSRAT BESTELT EINE GUTACHTERGRUPPE, WELCHE DIE BEGUTACHTUNG ALLER FÜR DAS PRÜFVERFAHREN RELEVANTEN BEREICHE GEWÄHRLEISTET. DER IN DER REGEL FÜNFKÖPFIGEN GUTACHTERGRUPPE GEHÖREN EIN MITGLIED DES AKKREDITIERUNGSRATES SOWIE VERTRETERINNEN UND VERTRETER DER RELEVANTEN INTERESSENGRUPPEN AN. DAZU GEHÖREN INSBESONDERE DIE WISSENSCHAFT, DIE STUDIERENDEN UND DIE BERUFSPRAXIS. ZWEI MITGLIEDER SOLLEN AUS DEM AUSLAND KOMMEN.

DER AKKREDITIERUNGSRAT WAHRT FAIRNESS GEGENÜBER DER AGENTUR. ER SICHERT DIE UNBEFANGENHEIT DER GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER UND RÄUMT DER AGENTUR ZU DIESEM ZWECK EIN EINSPRUCHSRECHT EIN. EIN VORSCHLAGS- ODER EIN VETORECHT DER AGENTUR BESTEHEN NICHT.“

Die Agentur beantragt formlos die Zulassung zur Programm- und/oder Systemakkreditierung und gegebenenfalls die Begutachtung auf Grundlage der ESG.

Der Akkreditierungsrat eröffnet durch formellen Beschluss das Verfahren und bestellt eine unabhängige Gutachtergruppe sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die in der Regel fünfköpfige Gutachtergruppe wird unterstützt und begleitet von einer Referentin oder einem Referenten der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Beantragt eine bereits zugelassene Agentur die erneute Akkreditierung, so findet vor der Eröffnung des Verfahrens ein Feedbackgespräch zwischen Akkreditierungsrat und Agentur im Rahmen einer Sitzung des Akkreditierungsrates statt. Diesem Gespräch werden die Erfahrungsberichte der Agentur und des Vorstandes zu Grunde gelegt, die den Gesprächspartnern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Gesprächstermin zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Auswahl der Gutachtergruppe und ihrer Sprecherin bzw. ihres Sprechers werden insbesondere die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit aller Gutachterinnen und Gutachter sowie deren erfahrungsgestützte, eventuell auch forschungsbasierte Expertise berücksichtigt, welche die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Bereiche gewährleistet. Dabei gehören ihr Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessengruppen an. Die Gutachtergruppe setzt sich vornehmlich zusammen aus:

- Vertretern der Wissenschaft
- Vertretern der Berufspraxis
- Vertretern der Studierenden
- einem Mitglied des Akkreditierungsrates

Wenn mit der Akkreditierung gleichzeitig die Übereinstimmung der Agentur mit den ESG begutachtet wird, bestellt der Akkreditierungsrat in der Regel zwei Mitglieder der Gutachtergruppe aus dem Ausland. Hierbei gewährleistet der Akkreditierungsrat, dass alle Gutachterinnen und Gutachter Deutsch lesen und verstehen können.

Ihre Unbefangenheit erklären die Gutachterinnen und Gutachter schriftlich. Sie sind des Weiteren dazu verpflichtet, den Akkreditierungsrat unverzüglich zu informieren, falls im Laufe des Verfahrens mögliche Interessenkonflikte oder Gründe für eine mögliche Befangenheit auftreten.

Zudem gewährt der Akkreditierungsrat der Agentur ein Einspruchs-, jedoch kein Vorschlags- oder Vetorecht.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- beantragt formlos die Zulassung zur Programm- und/oder Systemakkreditierung und ggf. die Begutachtung auf der Grundlage der ESG und

- nimmt ggf. zu einer möglichen Befangenheit der Gutachterinnen und Gutachter Stellung.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- informiert die Agentur über die Verfahrenseröffnung, die Zusammensetzung der Gutachtergruppe, den verbindlichen Zeitplan und die vollständige Kostenkalkulation,
- teilt der Agentur den Termin für die Einreichung der vollständigen Antragsbegründung und den für sie zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle mit.

Wichtiger Hinweis: Die Kommunikation zwischen der Agentur mit dem Akkreditierungsrat und den Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt ausschließlich über diesen Ansprechpartner. Es ist der Agentur insbesondere nicht gestattet, direkten Kontakt mit den Gutachtern aufzunehmen.

2 Begutachtung

REGELN...1.5:

„DIE BEGUTACHTUNG BERUHT

- AUF DER ANALYSE DER ANTRAGSBEGRÜNDUNG,
- AUF EINEM ERFAHRUNGSBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AGENTUR WÄHREND DER ABGELAUFENEN AKKREDITIERUNGSFRIST,
- AUF EINER BEGEHUNG DER AGENTUR, DIE DIE TEILNAHME AN EINER SITZUNG DES FÜR DIE LETZTENTSCHEIDUNG ÜBER AKKREDITIERUNGSANTRÄGE ZUSTÄNDIGEN ENTSCHEIDUNGSGREMIUMS UMFASST, SOWIE
- AUF GETRENNTEN GESPRÄCHEN MIT DER LEITUNG DER AGENTUR, DEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN, GUTACHTERINNEN UND GUTACHTERN UND GEGEBENENFALLS VERTRETERINNEN UND VERTRETEREN VON HOCHSCHULEN, DIE BEREITS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN DER AGENTUR DURCHLAUFEN HABEN,
- BEI DER ERSTMALIGEN AKKREDITIERUNGEN AUF DER TEILNAHME AN EINER BEGEHUNG DER AGENTUR IN EINEM QUALITÄTSSICHERUNGSVERFAHREN UND
- GGF. DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON BEURTEILUNGEN DURCH DEN AKKREDITIERUNGSRAT SEIT DER LETZTEN AKKREDITIERUNG.“

Das Akkreditierungsverfahren ist ein gutachterzentriertes Verfahren, in dessen Mittelpunkt die kriteriengeleitete Beurteilung der Agentur durch die Gutachtergruppe steht. Hierzu dienen zum einen schriftliche Darstellungen der Agentur, zum anderen erhält die Agentur in einer Begehung die Gelegenheit, die eingereichten Antragsunterlagen nochmals zu erläutern und die Gutachtergruppe ggf. über neuste Entwicklungen oder etwaige Änderungen der Datenla-

ge zu informieren. Die Begutachtung mündet in einen Bewertungsbericht, in dem die Beurteilung der Gutachtergruppe zu den einzelnen Kriterien des Akkreditierungsrates dokumentiert wird.

2.1 Antragsbegründung

REGELN...1.2:

„DIE AGENTUR REICHT EINEN ANTRAG UND EINE BEGRÜNDUNG EIN. DIE BEGRÜNDUNG UMFASST EINE SELBSTDARSTELLUNG DER AGENTUR UND DOKUMENTIERT DAS EINHALTEN DER KRITERIEN ZUR AKKREDITIERUNG VON AKKREDITIERUNGSAGENTUREN. (ZIFF. 2.) BEI EINER ERNEUTEN AKKREDITIERUNG WIRD AUCH EIN ERFAHRUNGSBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT WÄHREND DER AB-LAUFENDEN AKKREDITIERUNGSFRIST VORGELEGT.“

Zur Vorbereitung der Begehung verfasst die Agentur eine Antragsbegründung und reicht diese spätestens fünf Wochen vor der Begehung bei der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates ein. Der genaue Zeitpunkt wird im Vorfeld des Verfahrens mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates abgestimmt. Sie sollte eine Selbstdarstellung umfassen, die es der Gutachtergruppe ermöglicht, einen Überblick über Gründung, Entwicklung, Struktur und Tätigkeit der Agentur zu erhalten. Darüber hinaus muss aus der Begründung für die Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehbar hervorgehen, dass und auf welche Weise die Agentur die einzelnen Kriterien des Akkreditierungsrates erfüllt. Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, sollten zudem das nationale Hochschulsystem und ihre Rolle darin kurz erläutern.

Als zentrales Dokument für die Beurteilung der Agentur umfasst die Begründung Informationen über die Erfüllung der jeweiligen Kriterien des Akkreditierungsrates⁵. Sie dokumentiert daher:

- das Selbstverständnis und die Aufgabenbereiche der Agentur,
- den rechtlichen Status und andere formale Vorgaben *sowie* ggf. die rechtlichen Unabhängigkeit der Agentur,
- die Aufgaben und Zusammensetzung der Agentur, ihrer Organe und Gremien,
- die Art und Weise der Durchführung von Akkreditierungsverfahren,
- die sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Agentur,
- die Auswahl und Vorbereitung der für die Agentur tätigen Personen,
- das Verfahren zur Sicherung der Unbefangenheit insbesondere von Gutachterinnen und Gutachtern,
- die Rechenschaftslegung der Agentur zu ihren Verfahren, Beurteilungskriterien und Entscheidungen,
- das formalisierte, interne Beschwerdeverfahren sowie
- das formalisierte, interne Qualitätsmanagementsystem.

⁵ Siehe dazu Abschnitt 2. Kriterien in den *Regeln für die Akkreditierung von Agenturen*. Drs. AR 86/2010. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Soll das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung der Agentur auch die Bewertung der Einhaltung der ESG im Verfahren umfassen, so muss die Antragsbegründung eine gesonderte Beschreibung der Erfüllung des Abschnitts 3, und diesen beinhaltend des Abschnitts 2 der ESG enthalten.⁶ Sicherlich lassen sich dabei Doppelungen in der Darstellung nicht vermeiden, dieses Verfahren ist jedoch erforderlich, um die Anerkennung bei der ENQA und EQAR zu erreichen. Da sich die Begutachtung auf Grundlage der ESG auf sämtliche Qualitätssicherungsverfahren der Agentur bezieht, sind ggf. weitere Ausführungen notwendig, wenn sich diese Geschäftsfelder der Agentur auch auf Tätigkeiten außerhalb der Akkreditierung erstrecken.

Akkreditierungsagenturen sollten ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung orientieren. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, eigene Stärken und Schwächen zu analysieren, Unzulänglichkeiten zu identifizieren und entsprechende Strategien für deren Überwindung zu entwickeln. Hierbei ist jedoch auch zu beachten, dass die Bewertung und die Zulassungsentscheidung ausschließlich aufgrund der Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Begehung erfolgt. Gleichwohl ist es selbstverständlich sinnvoll, Aussagen zur Entwicklungsperspektive der Agentur zu machen.

Bei der Antragsbegründung ist zu beachten, dass die Aussagekraft rein deskriptiver Erläuterungen naturgemäß stark eingeschränkt ist. Belegt werden die Aussagen in der Antragsbegründung hingegen durch die Vorlage entsprechender Dokumente. Beispielsweise wird die Beteiligung der relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Kriterium 2.2.2) nicht durch eine beschreibende Absichtserklärung in der Antragsbegründung nachgewiesen, sondern durch eine in der Satzung der Agentur geregelte Zusammensetzung der entsprechenden Gremien und durch entsprechende Mitglieder- oder Teilnehmerlisten.

Daher wird die Begründung der Agentur üblicherweise durch folgende Dokumente ergänzt, die die Aussagen der Agentur nachvollziehbar belegen:

- Satzung der Agentur, ggf. Geschäftsordnungen der Gremien
- Kriterien (Bewertungsmaßstäbe) und Verfahrensregeln der Agentur
- Beschreibung des Ablaufs eines Akkreditierungsverfahrens
- Informationen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren
- Muster eines Vertrages zwischen Agentur und Hochschule
- ggf. Kooperationsverträge mit anderen Agenturen
- Muster einer Unbefangenheitserklärung für Gutachterinnen und Gutachter
- Ergebnisse und Konsequenzen des internen Qualitätssicherungssystem der Agentur

⁶ Siehe dazu Abschnitt 2 und 3 der *Regulations of the European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* in der jeweils gültigen Fassung.

- Aktueller Wirtschaftsplan
- beispielhafte Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnungen zu Akkreditierungsverfahren
- Beschwerdeverfahren der Agentur
- Angaben zur aktuellen Zusammensetzung der Organe und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Angaben zu den Lebensläufen

Da sich die Akkreditierung auf einen Zeitraum in der Zukunft erstreckt, beruht die Beurteilung durch die Gutachtergruppe – insbesondere bei der Erstakkreditierung – zu einem guten Teil auf einer Prognose der *zu erwartenden* Qualität der Arbeit einer Agentur. Vor diesem Hintergrund sollte aus den vorgelegten Unterlagen immer auch hervorgehen, welchen Status bzw. welche Verbindlichkeit die einzelnen Darstellungen und Dokumente besitzen. So sollte eine neu zu akkreditierende Agentur beachten, dass bereits zum Zeitpunkt der Antragsbegründung alle Dokumente der Agentur zu ihrem Verfahren (Leitfäden, Kriterien, Verfahrensregeln usw.) von dem entsprechenden, beschlussfassenden Gremium verabschiedet sind.

Begründung (gelungene Beispiele)

Selbstverständnis „Die Agentur hat sich aus Anlass ihrer Gründung intensiv mit der Aufgabenstellung in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium befasst und sich hierbei ausführlich mit dem Begriff der Qualität auseinandergesetzt. Nach ihrem grundlegenden Verständnis ist Qualität ein multidimensionaler Begriff, der in Abhängigkeit vom Erkenntnisinteresse unterschiedliche Ausprägungen erfährt. Das bedingt eine Verständigung darüber, was im konkreten Fall unter der Qualität eines Studienprogramms subsumiert werden kann.“ „Zum Selbstverständnis der Agentur sind folgende Leitsätze in der Satzung formuliert, die die Grundlage der Arbeit aller in Akkreditierungsverfahren involvierten Gremien und Personen darstellen: [...]. (Anlage X)“

Strukturen und Verfahren „Die Agentur stellt durch die zuständige Kommission, deren Mitglieder über Erfahrungen in der hochschulinternen Qualitätssicherung bzw. deren Evaluation verfügen, die fachkundige Berufung von kompetenten Gutachter/inne/n sicher (siehe Beschluss „Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern“, Anlage X). [...] Zur Gutachtervorbereitung hat das zuständige Gremium ein Konzept beschlossen (Anlage X), das auf folgenden vier Säulen fußt: [...].“

Internes Qualitätsmanagement „Die Agentur hat die interne Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zur Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung von Hochschulen vorgenommen. Dazu gehört u. a. [...]. Schließlich führt die Agentur regelmäßig interne Besprechungen durch, bei denen aktuelle Erfahrungen mit der Durchführung von Verfahren zur institutionellen Qualitätssicherung bezogen auf Fragen der Programm(re)- und der Systemakkreditierung diskutiert und bearbeitet werden (siehe Beschluss „Qualitätspolitik“, Anlage X)“

Hat eine Agentur ihre Tätigkeit als Akkreditierungsagentur oder Qualitätssicherungseinrichtung bei Antragstellung noch nicht aufgenommen, fallen einige der in den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates vorgesehenen Verfahrenselemente weg. Hierzu gehören die Vorla-

ge eines Erfahrungsberichts über die Tätigkeit der Agentur während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist, Gespräche mit Gutachterinnen und Gutachtern und Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben und die Teilnahme an einem von der Agentur durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren. Umso wichtiger ist es in diesem Fall, dass die Gremien der antragstellenden Agentur spätestens zum Zeitpunkt der Begehung weitestgehend besetzt sind, so dass die Gutachterinnen und Gutachter die erforderlichen Gespräche mit den Mitgliedern der Gremien wie zum Beispiel der Akkreditierungskommission führen können.

Die auf der Homepage des Akkreditierungsrates veröffentlichten Antragsunterlagen früherer Akkreditierungsverfahren können für antragstellende Agenturen als Orientierungshilfe für Form und Inhalt eines solchen Berichtes dienen.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- erstellt eine Antragsbegründung (Selbstdarstellung), die in elektronischer Form und in Papierform (ggf. in mehrfacher Ausführung) spätestens fünf Wochen vor der Begehung bei der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates eingereicht wird,
- übernimmt, in Absprache mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, die Organisation der Begehung. Hierzu gehören im Wesentlichen die Einladung der Gesprächspartner/-innen (Leitung der Agentur, Mitarbeiter, ggf. Kommissionsmitglieder, ggf. Gutachter/-innen, ggf. Hochschulvertreter/-innen), die Buchung einer Unterkunft für die Gutachter/-innen und ggf. eines Tagungsraums, die Organisation der Verpflegung.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- nimmt die eingereichten Unterlagen der Agentur entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und Aussagekraft und stellt sie den Gutachter/-innen zur Verfügung,
- bittet die Agentur ggf. um Nachlieferungen von Unterlagen,
- stellt den Gutachterinnen und Gutachtern ggf. den Erfahrungsbericht des Vorstandes über die Arbeit der Agentur im vergangenen Akkreditierungszeitraum zur Verfügung,

- gewährleistet im Vorfeld der Begehung die allgemeine Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Vorbereitung auf das konkrete Verfahren,
- erstellt in Abstimmung mit der Agentur und dem/der Sprecher/in der Gutachtergruppe einen Ablaufplan für die Begehung,
- steht der Agentur zur Beantwortung von Fragen zur Erstellung der Antragsunterlagen zur Verfügung, sofern es sich um Fragen zur Struktur und Form der Unterlagen handelt. Empfehlungen oder Wertungen zu inhaltlichen Fragen erteilt sie nicht.

2.2 Vorbereitung der Gutachter

REGELN...1.3:

„DER AKKREDITIERUNGSRAT BEREITET GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER AUF IHRE TÄTIGKEIT UND DAS KONKRETE AKKREDITIERUNGSVERFAHREN VOR.“

REGELN...1.4:

„DIE GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER ERHALTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS UNTERSTÜTZUNG VON DER GESCHÄFTSSTELLE DER STIFTUNG.“

Der Akkreditierungsrat misst der intensiven Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Akkreditierungsverfahren zentrale Bedeutung für die Verfahrensqualität bei. Im Vorfeld der Begehung bereitet er die Gutachtergruppe deshalb zum einem grundlegend auf die gutachterliche Tätigkeit an sich und zum anderen auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

Er gewährleistet, dass nur solche Expertinnen und Experten mit der Begutachtung betraut werden, die umfassende Kenntnisse in der Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln besitzen und mit der Anwendung der relevanten Regeln vertraut gemacht wurden. Hierzu gehören die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die für die Akkreditierung einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und die vom Akkreditierungsrat bestimmten Verfahrensregeln, Kriterien und sonstigen relevanten Beschlüsse.

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren haben und sich der Anforderungen und Grenzen ihrer Aufgabe bewusst sind.

Grundlegend werden die Gutachterinnen und Gutachter durch den Akkreditierungsrat in einem ganztägigen Seminar vorbereitet, in dem der Verfahrensablauf und das gutachterliche Rollenverständnis, die Bewertung auf Grundlage der Kriterien für die Akkreditierung von

Agenturen sowie die Berücksichtigung der European Standards and Guidelines thematisiert und diskutiert werden.

Bezüglich der Vorbereitung auf das konkrete Verfahren – in der Regel die Aufbereitung der Verfahrensunterlagen einschließlich einer Einschätzung der Antragsbegründung auf Vollständigkeit und Aussagekraft und das so genannte vorbereitende Gespräch innerhalb der Gutachtergruppe unmittelbar vor Beginn der Begehung – stellt der Akkreditierungsrat sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter mit konkreten Verfahren vertraut sind und den Ablauf des Verfahrens sowie die möglicherweise spezifische Aufgabenverteilung kennen. Dabei wird u.a. die Rolle des oder der Vorsitzenden erläutert. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates stellt den Gutachtern rechtzeitig sämtliche für die Begutachtung relevanten Unterlagen zur Verfügung.

2.3 Begehung

Die Begehung dient dazu, die auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen erworbenen Kenntnisse über die Agentur durch Gespräche der Gutachtergruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur und ggf. weiteren Personengruppen zu vertiefen, die Räumlichkeiten zu beurteilen und abschließend zu einem Qualitätsurteil zu gelangen, dem die Kriterien des Akkreditierungsrates als Bewertungsmaßstab zu Grunde liegen.

Die Begehung erfolgt in aller Regel an dem Sitz der antragstellenden Agentur. Befindet sich die Agentur in Gründung und hat sie zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Räumlichkeiten bezogen, kann die „Begehung“ an einem beliebigen Ort stattfinden.

Je nach Entwicklungsstand und (bisherigem) Tätigkeitsfeld der antragstellenden Agentur lassen sich schematisch folgende Verfahrensszenarien unterscheiden:

1. Die antragstellende Agentur hat ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen und beantragt die Akkreditierung auf Grundlage eines (detailliert ausgearbeiteten) Konzepts (siehe Antragsbegründung):

In diesem Fall führt die Gutachtergruppe Gespräche mit Vertreter/-innen der Agentur, also mit der Geschäftsführung und Leitung, ggf. mit (zukünftigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur und mit einer Auswahl der zukünftigen Mitglieder der für die Akkreditierungsentscheidungen zuständigen Gremien (Akkreditierungskommissionen).

2. Die antragstellende Agentur arbeitet bereits als Qualitätssicherungsagentur, ist aber noch nicht vom Akkreditierungsrat akkreditiert worden und/oder besitzt noch keine Erfahrungen auf dem Gebiet der Akkreditierung:

In diesem Fall werden zusätzlich auch Gespräche mit Gutachter/-innen und Hochschul-

vertreter/-innen geführt, die an Qualitätssicherungsverfahren der Agentur beteiligt waren; außerdem nimmt die Gutachtergruppe (oder einzelne Gutachter/-innen) an einer Begehung im Rahmen eines von der Agentur durchgeführten Qualitätssicherungsverfahrens sowie an einer Sitzung des Entscheidungsgremiums der Agentur teil.

3. Die Agentur ist bereits vom Akkreditierungsrat akkreditiert worden und beantragt nun die Reakkreditierung:

In diesem Fall kommen alle vorgesehenen Verfahrenselemente zum Tragen. Es werden getrennte Gespräche geführt mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiter/-innen, Gutachter/-innen und Vertreter/-innen von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben. Zudem berücksichtigt die Gutachtergruppe den Erfahrungsbericht des Vorstands, der Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Agentur seit der letzten Akkreditierung umfasst.

Aus diesen Verfahrensszenarien ergeben sich entsprechend unterschiedliche Anforderungen an die Planung und Durchführung der Begehung. Um einen auf die Agentur und deren Entwicklungsstand zugeschnittenen Begehungsablauf entwerfen zu können, stellt die Geschäftsstelle daher eine rechtzeitige Abstimmung mit der antragstellenden Agentur zur Vorbereitung der Begehung sicher.

Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und der Agentur orientieren sich inhaltlich an den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Agenturen und sollen dazu dienen, den Gutachterinnen und Gutachtern ein umfassendes Bild von der Tätigkeit der Agentur zu vermitteln sowie nach Lektüre der Antragsunterlagen möglicherweise noch bestehende Unklarheiten beseitigen. Die Gespräche mit Vertreter/-innen von Hochschulen und Gutachter/-innen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben, bereichern die Begutachtung um die Perspektive weiterer Akteure und erweitern hierdurch das empirische Fundament der abschließenden Bewertung.

Die Qualität eines Akkreditierungsverfahrens wird insbesondere durch die Bereitschaft der Beteiligten zu einer konstruktiven und von Offenheit geprägten Diskussion bestimmt.

Sind die Gespräche der Gutachtergruppen mit den einzelnen Akteuren abgeschlossen, treffen sich die Gutachterinnen und Gutachter zum Ende der Begehung zu einer internen Abschlussbesprechung, fassen ihre Eindrücke und Beobachtungen zusammen, verständigen sich auf wesentliche Inhalte des Bewertungsberichts und das weitere organisatorische Vorgehen. Im Anschluss geben sie der Agentur eine erste Einschätzung, ohne jedoch die kon-

krete Beschlussempfehlung mitzuteilen. Eine Diskussion über die erste Einschätzung und die Beurteilung der Agentur findet nicht statt.

Begehung (Ablauf)

Vorabend		
18:00	Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe	

Tag 1		
09:00 – 11:00	Gespräch mit der Leitung der Agentur	
11:00 – 11:15	Pause	
11:15 – 12:30	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission und Gespräch mit den Mitgliedern	
13:00 – 14:30	Mittagspause, interne Besprechung	
14:45 - 15:45	Gespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur	3-5 Personen
15:45 – 16:00	Pause	
16:00 – 17:00	Gespräch mit Vertreter/-innen von Studiengängen, die akkreditiert wurden	3-5 Personen
17:15 – 18:15	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	

Tag 2		
09:00 – 10:00	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle	
10:00 – 10:15	Pause	
10:15 – 12:00	ggfs. Gespräch mit weiteren Gremien dem geschäftsführenden Vorstand und dem Leiter der Geschäftsstelle	
12:00 – 12:30	Mittagsimbiss	
12:30 – 13:30	ggf. Gespräch mit der Leitung der Agentur	
13:30 – 16:00	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Bewertungsberichts	

Gelangt die Gutachtergruppe im Verlauf der Begutachtung zu der Erkenntnis, dass derzeit offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens besteht, kann sie dem Akkreditierungsrat noch vor Abschluss der Begutachtung unter Angabe von Gründen die Aussetzung des Verfahrens empfehlen. In diesem Fall entscheidet der Akkreditierungsrat nach Stellungnahme der Agentur.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- stimmt mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates den Ablauf der Begehung, die Einladung der Gesprächspartner/-innen sowie weitere organisatorische Fragen ab,
- gewährleistet einen in organisatorischer Hinsicht reibungslosen Ablauf der Begehung,
- stellt die Unterlagen für die Teilnahme an Sitzungen der beschlussfassenden Gremien sowie ggf. des zu begleitenden Verfahrens rechtzeitig zur Verfügung,
- trägt dafür Sorge, dass alle Gesprächspartnerinnen und -partner entsprechend dem abgestimmten Begehungplan vor Ort zur Verfügung stehen.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- bereitet die Vorbesprechung der Gutachtergruppe vor,
- begleitet die Gutachtergruppe und protokolliert die wesentlichen Gesprächsinhalte der Begehung zur internen Dokumentation.

Wichtiger Hinweis: Während der Gespräche beschränkt sich das Mitglied der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates auf eine begleitende Rolle. Im Verlauf der Begehung steht sie den Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Agentur als Ansprechpartner zur Verfügung und stellt die vollständige Begutachtung der Agentur sowie deren reibungslosen Ablauf sicher.

3 Bewertung

REGELN...1.8:

„DIE AGENTUR ERHÄLT VOR DER BESCHLUSSFASSUNG DEN GUTACHTERBERICHT OHNE BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZUR STELLUNGNAHME.“

Die Gutachtergruppe beurteilt, ob die antragstellende Agentur die einzelnen Kriterien des Akkreditierungsrates erfüllt. Im Anschluss an die Begehung verfasst die Gutachtergruppe einen Bericht, in dem die Bewertung dokumentiert wird. Auf Grundlage der Antragsbegründung und der im Gutachterbericht vorgenommenen Beurteilung der Agentur begründen die Gutachter/-innen ihre Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat.

Der Gutachterbericht umfasst zum einen die Schilderung des Sachstands zu jedem einzelnen Kriterium des Akkreditierungsrates sowie die jeweilige Bewertung durch die Gutachtergruppe. Die Bewertung der Gutachter erfolgt anhand der Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen.

Bewertungsbericht (Beispiele)

Dokumentation „Die Agentur besitzt ein formalisiertes internes Qualitätsmanagement, dessen Grundlagen im Dokument „Qualitätsgrundsätze und Qualitätsmaßnahmen“ und im „Qualitätshandbuch“ niedergelegt sind. Elemente des internen Qualitätsmanagements sind regelmäßige bürointerne Besprechungen und Umfragen; routinemäßige Feedback-Umfragen bei begutachteten Hochschulen und besondere Feedback-Diskussionen mit Hochschulen nach einer Audit-Runde. Die Agentur hat darüber hinaus ein verfahrensunabhängiges Forum zur Rückkoppelung mit den Hochschulen begründet. Für studentische Gutachterinnen und Gutachter führt die Agentur Gutachterschulungen durch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden hauptsächlich durch eine organisierte Einarbeitung geschult und nutzen Fachtagungen etc. zur Fortbildung.“

Bewertung „Das interne Qualitätsmanagement der Agentur ist gut ausgebildet und umfasst sowohl interne als auch externe Prozesse zur Rückkoppelung mit den Akteuren der Qualitätssicherungsverfahren. Das Qualitätshandbuch bietet eine gute Grundlage für die Sicherung einer korrekten, konsistenten und qualitativ hochwertigen Durchführung der Verfahren. Das verfahrensunabhängige Forum, in dem die Agentur mit den Hochschulen Standards diskutiert und sie in ständigem Kontakt mit ihnen verfertigt und präzisiert, hat sich nach dem Urteil der befragten Hochschulvertreter hervorragend bewährt und wesentlich zur Akzeptanz des Akkreditierungswesens beigetragen.“

Ergebnis: Kriterium 5. ist erfüllt

Um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf Grundlage vollständiger und zutreffender Informationen erfolgt, erhält die Agentur den vorläufigen Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Diese Stellungnahme dient der sachlichen Richtigstellung unvollständiger oder nicht zutreffender Angaben. In der Regel unterteilt sich die Stellungnahme in zwei Teile, wobei der sachlichen Berichtigung von Fehlern die Stellungnahme zu inhaltlichen Aspekten der Begutachtung folgt.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- hat die Gelegenheit, zum Bewertungsbericht ohne Beschlussempfehlung innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- koordiniert die Erstellung des Bewertungsberichts und überstellt ihn ohne Beschlussempfehlung der Agentur zur Stellungnahme,
- teilt den Gutachterinnen und Gutachtern die Stellungnahme der Agentur mit und korrigiert ggf. sachliche Fehler im Bewertungsbericht,
- stellt sicher, dass dem Akkreditierungsrat alle relevanten Informationen (Bewertungsbericht, Stellungnahme, Antragsbegründung nebst Anlagen) rechtzeitig vor der beschlussfassenden Sitzung zugeleitet werden.

4 Entscheidung des Akkreditierungsrates

REGELN...3.1.1:

„DIE AKKREDITIERUNGSENTSCHEIDUNG ERSTRECKT SICH DEM GESTELLTEN ANTRAG ENTSPRECHEND AUF DIE BERECHTIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERFAHREN DER PROGRAMMAKKREDITIERUNG UND/ODER SYSTEMAKKREDITIERUNG.“

REGELN...1.7:

„ZUR KLÄRUNG OFFENER FRAGEN KANN DER AKKREDITIERUNGSRAT VOR DER ENTSCHEIDUNG EINE ANHÖRUNG DER AGENTUR DURCHFÜHREN.“

REGELN...1.9:

„IM ANSCHLUSS AN DAS VERFAHREN VERÖFFENTLICHT DER AKKREDITIERUNGSRAT DIE ENTSCHEIDUNG, DIE ANTRAGSBEGRÜNDUNG UND DAS GUTACHTEN.“

Die Entscheidung über die Zulassung der Agentur zur Programm- und/oder Systemakkreditierung trifft der Akkreditierungsrat auf Grundlage der Antragsbegründung, der Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter und ggf. der Stellungnahme der Agentur. Sollte der Akkreditierungsrat Bedarf zur Klärung offener Fragen sehen, kann er vor seiner Entscheidung eine Anhörung der Agentur vorsehen.

Mit der begründeten Entscheidung des Akkreditierungsrates über den Antrag der Agentur wird das Verfahren abgeschlossen. Dabei kann der Akkreditierungsrat folgende Entscheidungen treffen:

- Zulassung zur Akkreditierung Die Qualitätsanforderungen gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates sind erfüllt.

- Akkreditierung unter Auflagen Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen bestehen Mängel, die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten behebbar sind.
- Versagung der Akkreditierung Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen bestehen Mängel, die voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten behebbar sind.

Wenn zu erwarten ist, dass die beantragende Agentur bestehende Mängel innerhalb von höchstens zwölf Monaten behebt, kann der Akkreditierungsrat das Verfahren nach der Anhörung der Agentur aussetzen. Auch auf Grundlage seiner jeweiligen Begründung entscheidet er über die Verfahrensschritte nach der Aussetzung. Es obliegt der Agentur, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Akkreditierungsrat zu beantragen. Wenn die Wiederaufnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, lehnt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung endgültig ab. Eine Aussetzung des Verfahrens ist zudem während der gesamten Begutachtung möglich, wenn die Gutachterinnen und Gutachter einen erfolgreichen Abschluss für offensichtlich nicht möglich halten.

Die Entscheidung des Akkreditierungsrates, die unabhängig von einer eventuellen Entscheidung zu den ESG getroffen wird, wird unverzüglich allen unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen bekanntgegeben. Des Weiteren werden zur Gewährleistung der Transparenz der Verfahren folgende **Verfahrensunterlagen**⁷ veröffentlicht:

- die Antragsbegründung ohne Anlagen
- der Bewertungsbericht,
- die Stellungnahme der Agentur
- die Entscheidung und ihre Begründung

Eine erfolgreiche Akkreditierung gilt jeweils für fünf Jahre. Die Verkürzung der Frist ist möglich, wenn die Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird. In beiden Fällen wird die Akkreditierung wirksam, wenn zwischen dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur gemäß dem Stiftungsgesetz eine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Mit der erfolgreichen (Re-)Akkreditierung ist die Agentur nunmehr berechtigt, Studiengänge und/oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

⁷ In den veröffentlichten Dokumenten sind alle personenbezogenen und vertraulichen Informationen (z.B. Daten über die finanzielle Situation der Agentur) unkenntlich gemacht.

Antragstellende Agentur

Die Agentur nimmt ggf. an der Anhörung durch den Akkreditierungsrat teil. Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gutachtergruppe alle notwendigen Informationen für den Akkreditierungsrat auf und teilt der Agentur die Entscheidung des Vorsitzenden mit, ob eine Anhörung der Agentur auf der beschlussfassenden Sitzung des Akkreditierungsrates als notwendig erachtet wird,
- teilt der Agentur den Beschluss des Akkreditierungsrates und dessen Begründung nebst vollständigem Bewertungsbericht mit,
- veröffentlicht unverzüglich die Entscheidung sowie die Antragsbegründung und den Bewertungsbericht in Abstimmung mit der Agentur,
- veranlasst und veröffentlicht die Übersetzung des Beschlusses und des Bewertungsberichts.

5 Abschluss des Verfahrens

5.1 Vertragsschluss

Mit der erfolgreichen (Re-)Akkreditierung ist die Agentur nunmehr berechtigt, Studiengänge und/oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Um die gemeinsame Zusammenarbeit bei der Sicherung und Erhöhung der Qualität von Studiengängen nachhaltig zu gewährleisten, schließen die (re-)akkreditierte Agentur und der Akkreditierungsrat einen Vertrag über die Rechte und Pflichten beider Institutionen. Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die insbesondere die gegenseitige Information umfasst, regelt die Vereinbarung die Verbindlichkeit der in den Akkreditierungsverfahren anzuwendenden Verfahrensregeln und Kriterien, die Mitteilung der Akkreditierungsentscheidungen der Agentur an den Akkreditierungsrat und an die Öffentlichkeit, die Gebührenpflicht und das Zusammenwirken des Akkreditierungsrates mit der Agentur in wesentlichen Fragen des Akkreditierungssystems. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Akkreditierung wirksam und die Agentur kann ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Akkreditierungsrat hat dabei die grundlegende Aufgabe, für die durchgehende Verlässlichkeit, Transparenz und internationale Anerkennung der Akkreditierungsentscheidungen Sorge zu tragen.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- schließt mit dem Akkreditierungsrat eine vertragliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten,
- verpflichtet sich zur Anwendung aller vom Akkreditierungsrat als verbindlich erklärten Vorgaben, wie beispielsweise der „*Ländergemeinsamen Strukturvorgaben*“ der Kultusministerkonferenz oder der Beschlüsse des Akkreditierungsrates.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- bereitet den Vertragsschluss vor,
- informiert die Agentur unverzüglich über Änderungen der Grundlagen für die Akkreditierung von Agenturen, Studiengängen oder Qualitätssicherungssystemen von Hochschulen und berichtet über wesentliche neue Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung auf europäischer Ebene.

5.2 Feststellung der Erfüllung der Auflagen

Wurde eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, so ist deren Erfüllung innerhalb der gesetzten Frist nachzuweisen. Zum Nachweis der Erfüllung reicht die Agentur aussagekräftige und vollständige Unterlagen ein und kommentiert diese in geeigneter Weise. Wie auch schon bei der Antragsbegründung gilt es, die Verbindlichkeit der Darstellung zur Auflagenerfüllung durch geeignete Dokumente (z.B. geänderte oder ergänzte Beschlüsse) zu belegen.

Ist die Erfüllung der Auflagen nach Auffassung des Akkreditierungsrates nachgewiesen, stellt er dies durch Beschluss fest. Stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Auflagen nicht erfüllt sind, erlischt die Akkreditierung rückwirkend. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachreichfrist einräumen.

Antragstellende Agentur

Die Agentur weist ggf. die Behebung der in der Begutachtung festgestellten Mängel nach und reicht dazu vollständige, aussagekräftige Darstellungen und Dokumente ein.

Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

- nimmt die eingereichten Unterlagen der Agentur entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und schätzt diese ein,
- stimmt die Ergebnisse der Prüfung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Gutachtergruppe ab,
- bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden alle notwendigen Informationen für den Akkreditierungsrat auf,
- teilt der Agentur den Beschluss des Akkreditierungsrates und dessen Begründung mit,
- aktualisiert die Veröffentlichungen des Verfahrens in Abstimmung mit der Agentur.

5.3 Qualitätssicherung

Um eine qualitativ hochwertige und effiziente Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, überprüft der Akkreditierungsrat kontinuierlich und systematisch seine internen Prozesse. Als Qualitätsanspruch für die Akkreditierung von Agenturen hat der Akkreditierungsrat unter anderem festgelegt, dass diese in einem zügigen, transparenten und effizienten Verfahren erfolgen, in dem Kriterien und Verfahrensregeln konsistent angewandt werden, leicht anwendbar sind eine breite Akzeptanz bei allen Beteiligten besitzen.

Die systematische Auswertung der Erfahrungen aller Beteiligten nach Abschluss eines jeden Verfahrens leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Aus den Rückmeldungen der Agentur und der Gutachter sowie der Mitglieder des Akkreditierungsrates zur Qualität der Prozesse leitet der Akkreditierungsrat Verbesserungsmöglichkeiten ab.

Rückmeldungen zur Qualität der Prozesse in der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen erfolgen dabei durch ein leitfadengestütztes Interview mit der Geschäftsführung der Agentur und die schriftliche Befragung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Mitglieder des Akkreditierungsrates.

6 Beschwerdekommission

Gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen kann die Agentur innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Akkreditierungsrates schriftlich Beschwerde einlegen.⁸

Zu diesem Zweck hat der Akkreditierungsrat eine beratende Beschwerdekommission eingerichtet, die Beschwerden von Agenturen über die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates entgegen nimmt und dem Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vorlegt. Die Kommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Akkreditierungsrates und einem weiteren Mitglied zusammen.

Bei Beschwerde gegen die Ablehnung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach Beratung mit dem Stiftungsrat.⁹ Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

7 Kosten

Die Kosten für ein Akkreditierungsverfahren richten sich nach der *Gebührensatzung* und betragen danach je nach Aufwand und Verfahrensart zwischen 16.000 und 35.000 EUR. Die Gebühren bemessen sich am tatsächlichen Arbeitsaufwand der Geschäftsstelle und beinhalten darüber hinaus die gutachterliche Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten der Gutachterinnen und Gutachter, der beteiligten Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der im Rahmen der Begehung konsultierten Gesprächspartner. Über sämtliche entstehenden Kosten informiert die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates die antragstellende Agentur im Rahmen der Vorbereitung eines Akkreditierungsverfahrens ausführlich.

⁸ Gem. § 3, Abs. 7 der *Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates*. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.02.2006 i.d.F.v. 08.12.2009.

⁹ Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland i.d.F.v. 16.04.2009

8 ENQA-Mitgliedschaft und Eintragung in EQAR

Hat die Agentur zusätzlich zur Akkreditierung auch eine Begutachtung hinsichtlich der ESG beantragt, kann sie sich für die Mitgliedschaft bei ENQA und die Eintragung in EQAR bewerben. Die Ergebnisse der Begutachtung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates und der ESG sind voneinander unabhängig und ohne wechselseitige Konsequenzen.

- **ENQA:** Als übergeordnete europäische Vereinigung fördert ENQA die Zusammenarbeit zwischen Qualitätssicherungsagenturen, um die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren und die europäische Dimension der Qualitätssicherung zu fördern. Die Voll-Mitgliedschaft bei ENQA können Qualitätssicherungsagenturen in Unterzeichnerstaaten des Bologna-Prozesses beantragen, die seit mindestens zwei Jahren tätig sind und in einer externen Begutachtung die Einhaltung der ESG nachweisen.

Der Vorstand von ENQA entscheidet über die Mitgliedschaft auf Grundlage des Selbstberichtes der Agentur, des Bewertungsberichtes, der Stellungnahme der Agentur und des Beschlusses durch den Akkreditierungsrates zur Einhaltung der ESG.

- **EQAR:** Das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) veröffentlicht Informationen über Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum. Voraussetzung für die Eintragung ins Register ist die Erfüllung der European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG), deren Einhaltung in einer externen Begutachtung nachgewiesen wird.

Das Komitee des Registers entscheidet nach förmlichem Antrag der Agentur über die Aufnahme in das Register. Es trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Selbstberichtes der Agentur, des Bewertungsberichtes und des Beschlusses durch den Akkreditierungsrates zur Einhaltung der ESG. Optional können ebenso die Stellungnahme zum Bewertungsbericht sowie eine Bestätigung über die ENQA-Vollmitgliedschaft vorgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat tritt gegenüber ENQA und EQAR als externer Koordinator der Begutachtung auf und garantiert den Ablauf der Begutachtung gemäß den „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“.

Verantwortlich für die Bewerbung und Ansprechpartner für ENQA und EQAR aber sind die Agenturen selbst, wobei die Mitgliedschaft bzw. Eintragung jeweils separat und direkt bei den Organisationen beantragt werden muss.

Alle Antragsunterlagen sind durch die Agentur in englischer Sprache bei ENQA und EQAR einzureichen. Der Akkreditierungsrat stellt der Agentur hierzu eine Übersetzung des Bewertungsberichts zur Verfügung. Die Übersetzung des Selbstberichts sowie der Stellungnahme und weiterer Unterlagen zum Verfahren erfolgen durch die Agentur.

Die genauen Fristen und der Ablauf des Verfahrens sollte jeweils mit ENQA und EQAR frühzeitig abgestimmt werden. Dies betrifft auch die Verlängerung der Antragsfrist bei einer wiederholten Eintragung in das Register.

Ausführliche Informationen über die Anforderungen und den Ablauf des Verfahrens und die ggf. notwendigen Formulare sind über die Homepage von ENQA (www.enqa.eu) und EQAR (www.eqar.eu) abrufbar.

Antragstellende Agentur

Die Agentur

- stimmt mit ENQA und/oder EQAR den genauen Ablauf des Verfahrens ab,
- beantragt förmlich die Mitgliedschaft bei ENQA und/oder EQAR gegenüber den Organisationen,
- reicht die jeweils notwendigen Unterlagen in englischer Sprache bei ENQA und/oder EQAR ein.

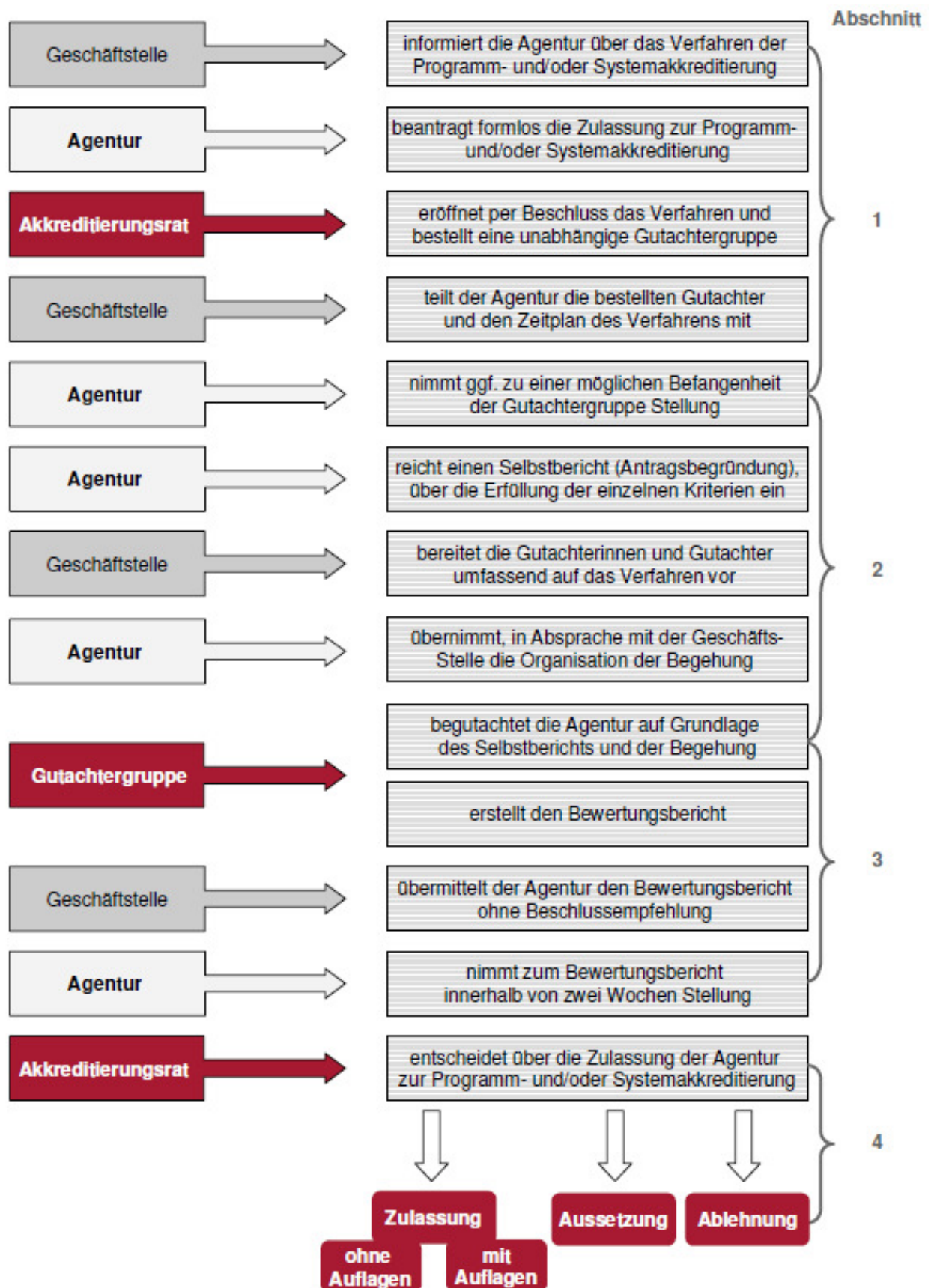
Akkreditierungsrat

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

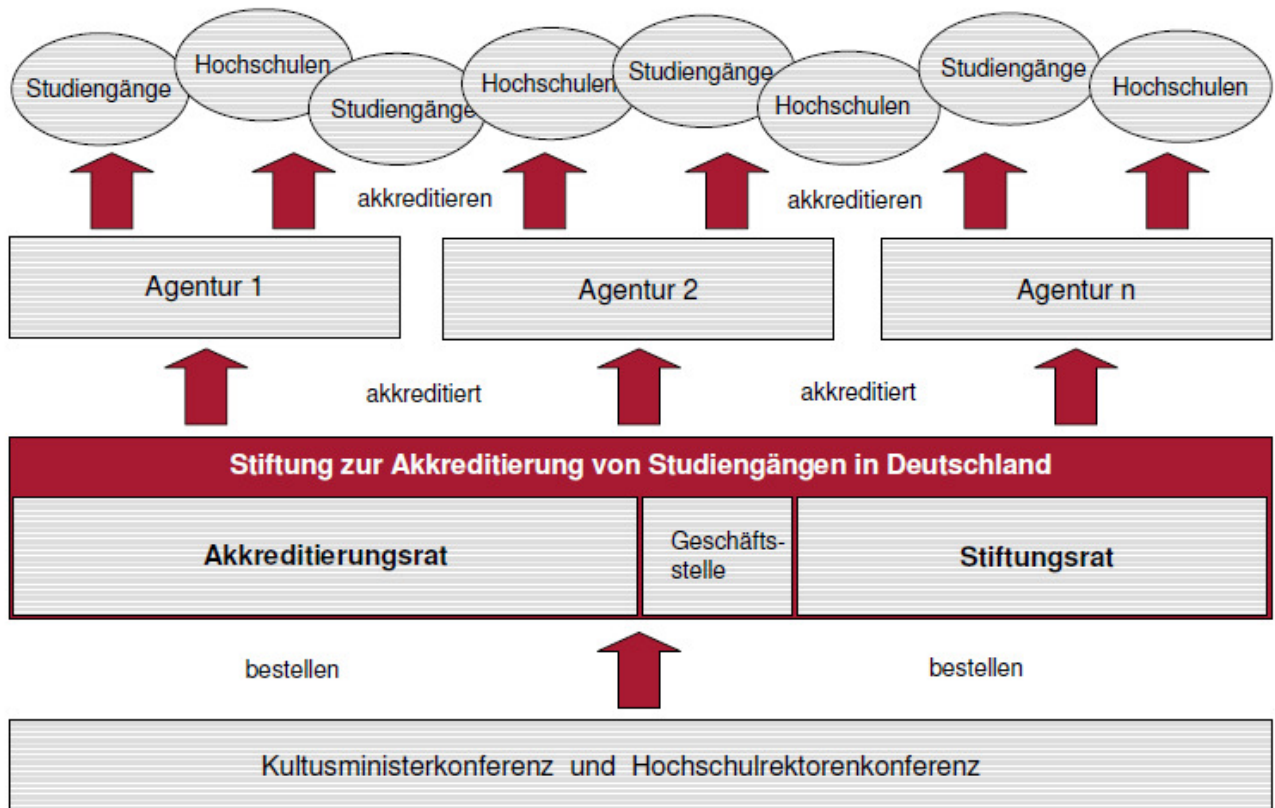
- tritt gegenüber ENQA und EQAR als externer Koordinator der Begutachtung auf Grundlage der ESG auf,
- stellt der Agentur den Bewertungsbericht in englischer Sprache zur Verfügung.

Anhang

Ablauf des Verfahrens



Das deutsche Akkreditierungssystem



Regeln für die Akkreditierung von Agenturen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009¹ i. d. F. vom 10.12.2010'

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Verfahrensregeln	2
2. Kriterien	4
3. Entscheidungsregeln	6

¹ Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 29.02.2008.

Der Akkreditierungsrat führt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ auf Antrag einer Einrichtung Verfahren zur Akkreditierung als Akkreditierungsagentur durch. Für die Durchführung gelten die folgenden allgemeinen Regeln und Kriterien, die auch die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area umfassen:

1. Verfahrensregeln

1.1 Der Akkreditierungsrat informiert die Antrag stellende Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien. Er gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Gebühren fest.

1.2 Die Agentur reicht einen Antrag und eine Begründung ein. Die Begründung umfasst eine Selbstdarstellung der Agentur und dokumentiert das Einhalten der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen. (Ziff. 2.) Bei einer erneuten Akkreditierung wird auch ein Erfahrungsbericht über die Tätigkeit während der ablaufenden Akkreditierungsfrist vorgelegt.

1.3 Der Akkreditierungsrat bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche gewährleistet. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören ein Mitglied des Akkreditierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen an. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis. Zwei Mitglieder sollen aus dem Ausland kommen.

Der Akkreditierungsrat wahrt Fairness gegenüber der Agentur. Er sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und räumt der Agentur zu diesem Zweck ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Agentur bestehen nicht.

Der Akkreditierungsrat bereitet Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Tätigkeit und das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

1.4 Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten für die Durchführung des Verfahrens Unterstützung von der Geschäftsstelle der Stiftung.

1.5 Die Begutachtung beruht

- auf der Analyse der Antragsbegründung,
- auf einem Erfahrungsbericht der Agentur über ihre Tätigkeit während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist,

- auf einer Begehung der Agentur, die die Teilnahme an einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums umfasst, sowie
- auf getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- bei der erstmaligen Akkreditierungen auf der Teilnahme an einer Begehung der Agentur in einem Qualitätssicherungsverfahren und
- ggf. die Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

1.6 Gelangt die Gutachtergruppe im Verlauf der Begutachtung zu der Erkenntnis, dass derzeit offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens besteht, kann sie dem Akkreditierungsrat vor Abschluss der Begutachtung unter Angabe von Gründen die Aussetzung des Verfahrens empfehlen. Der Akkreditierungsrat entscheidet nach Stellungnahme der Agentur.

1.7 Zur Klärung offener Fragen kann der Akkreditierungsrat vor der Entscheidung eine Anhörung der Agentur durchführen.

1.8 Die Agentur erhält vor der Beschlussfassung den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

1.9 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung und das Gutachten.

1.10 Auf Antrag der Agentur und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung überprüft der Akkreditierungsrat auch die Erfüllung der Mitgliedskriterien der ENQA und wendet dabei die „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“ an. Auch hier informiert der Akkreditierungsrat die Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Verfahrens, gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Kosten fest. Die Ergebnisse beider Begutachtungen sind voneinander unabhängig und ohne wechselseitige Konsequenzen.

2. Kriterien

2.1. Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

2.2. Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

2.3. Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

2.4. Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

2.5. Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

2.6. Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

2.7. Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

3. Entscheidungsregeln

3.1. Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

3.1.1 Die Akkreditierungsentscheidung³ erstreckt sich dem gestellten Antrag entsprechend auf die Berechtigung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder der Systemakkreditierung.

3.1.2 Die Akkreditierung einer Agentur muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen gemäß den Regelungen des Akkreditierungsrates erfüllt sind. Die Akkreditierung wird wirksam, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur gemäß Stiftungsgesetz zustande gekommen ist.

3.1.3 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten behebbar sind.

3.1.4 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten behebbar sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren nach Anhörung der Agentur für eine vom Akkreditierungsrat zu setzende Frist von höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden.

3.2. Befristung

3.2.1 Die Akkreditierung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Quartals.

3.2.2 Wird eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

3.3. Ablauf der Akkreditierungsfrist

3.3.1 Ist eine Akkreditierung der Agentur vor Ablauf der Akkreditierungsfrist beim Akkreditierungsrat beantragt, kann dieser die Agentur für höchstens neun Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung der Agentur ist im Fall ihrer erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung oder Aussetzung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

3.3.2 Endet die Akkreditierung, ohne dass ein Fall nach Ziff. 3.2.1 vorliegt, stellt die Agentur die noch nicht durch Akkreditierungsbescheid abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren unverzüglich ein und meldet sie unaufgefordert dem Akkreditierungsrat. Befinden sich Studiengänge im Verfahren der erneuten Programm- oder Systemakkreditierung, gelten sie während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Akkreditierungsverfahrens als akkreditiert, wenn die Hochschule unverzüglich bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Akkreditierung stellt.

3.4. Aussetzung des Verfahrens

3.4.1 Der Akkreditierungsrat gibt in der Entscheidung über die Aussetzung die Gründe an. Er entscheidet über die Verfahrensschritte nach der Aussetzung.

3.4.2 Der Agentur obliegt es, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Akkreditierungsrat zu beantragen.

3.4.3 Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, lehnt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung durch Bescheid ab.

3.5. Auflagen

3.5.1 Bei Akkreditierung mit Auflagen sind die Inhalte der Auflagen und die Frist genau anzugeben, innerhalb derer die Auflagenerfüllung dem Akkreditierungsrat nachzuweisen ist.

3.5.2 Ist die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid des Akkreditierungsrates gegenüber der Agentur bestätigt.

3.5.3 Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen nicht nach, soll der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nach Ablauf einer vom Akkreditierungsrat im Widerrufsbescheid gesetzten angemessenen Frist widerrufen. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachfrist einräumen.

3.6. Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen des Akkreditierungsrates werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.